



Gemeinde Untereggen  
Kanton St. Gallen

**ABWASSERREGLEMENT**

Vom Gemeinderat erlassen am:

5. Mai 2004

**GEMEINDERAT UNTEREGGEN**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Schwager

Roger Böni

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

20. Mai bis 18. Juni 2004

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

Dr. K. Rathgeb



29. JULI 2004

Stand: Mai 2004

# ABWASSERREGLEMENT

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

### II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

#### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser und Deponien	Art.	8

#### 2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

#### 3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15

### III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 16
Gesuche	Art. 17
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 18
Verfahrensvorschriften	Art. 19
Kontrolle und Abnahme	Art. 20
Leitungskataster	Art. 21
Haftung	Art. 22

### IV. FINANZIERUNG

#### 1. Allgemeines

Mittel	Art. 23
Kostentragung	Art. 24

#### 2. Gebühren

Grundgebühren	
a) Allgemein	Art. 25
b) Bemessung	Art. 26
c) Herabsetzung	Art. 27
Schmutzwassergebühr	
a) Allgemein	Art. 28
b) Herabsetzung	Art. 29
c) Betriebe	Art. 30
Gebührensätze	Art. 31
Abrechnungsperiode	Art. 32

### **3. Beiträge**

Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen	Art. 33
Nachzahlung	Art. 34
Gemeinsame Bestimmungen	
a) Entstehung der Forderung	Art. 35
b) Rechnungsstellung	Art. 36
c) Fälligkeit	Art. 37
d) Sonderfälle	Art. 38
e) Gesetzliches Pfandrecht	Art. 39
f) Mehrwertsteuer	Art. 40
g) Verzugszins	Art. 41
h) Verjährung	Art. 42

### **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Gewässerschutzpolizei	Art. 43
Ausnahmebewilligungen	Art. 44

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 45
Übergangsbestimmungen	Art. 46
Vollzugsbeginn	Art. 47
Fakultatives Referendum	Art. 48

Der Gemeinderat der Gemeinde Untereggen

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup>

folgendes

## **ABWASSERREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Geltungsbereich**

Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Untereggen.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

#### **Beizug Dritter**

Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

---

<sup>1</sup>sGS 752.2

## II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

### 1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

#### Planung

Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (abgekürzt: GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Der GEP des Abwasserverbandes Altenrhein (abgekürzt: AVA) ist in die kommunale GEP-Planung miteinzubeziehen.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

#### Abwasseranlagen

Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

#### Private Abwasseranlagen

Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen;
- d) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen und Retentionsanlagen;
- e) durch den Grundeigentümer erstellte Pumpanlagen.

Die Entwässerung der Liegenschaften richtet sich nach den im GEP festgelegten Grundsätzen und Entwässerungsarten der einzelnen Baugebiete.

## **Mitbenützung und Übernahme**

Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes<sup>2</sup>.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

## **Versickerung**

Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist<sup>3</sup>.

## **Sickerwasser und Deponien**

Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

## **2. Öffentliche Kanalisation**

### **Erstellung durch die Gemeinde**

Art. 9 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

---

<sup>2</sup> sGS 735.1

<sup>3</sup> Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

### **Erstellung durch die Grundeigentümer**

Art. 10 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der öffentlichen Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung, richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes<sup>4</sup> und des Baugesetzes<sup>5</sup>.

Dabei sind die gleichen Anforderungen nach den „Technischen Richtlinien Liegenschaftsentwässerung“ des AVA zu erfüllen wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

### **Anschluss**

Art. 11 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist<sup>6</sup>.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

## **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

### **Erstellung und Betrieb**

Art. 12 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

### **Unterhalt**

Art. 13 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

---

<sup>4</sup> SR 700

<sup>5</sup> sGS 731.1.

<sup>6</sup> Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgebung (sGS 752.2)

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitungen münden, zu erfolgen.

Die Massnahmen zum Unterhalt sind in den „Technischen Richtlinien Liegenschaftentwässerung“ des AVA geregelt.

### **Stand der Technik**

Art. 14 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Es gelten insbesondere die durch den Abwasserverband Altenrhein erlassenen „Technischen Richtlinien Liegenschaftentwässerung“ des AVA.

### **Zuständigkeit**

Art. 15 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

## **III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

### **Bewilligungspflicht**

Art. 16 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates die Errichtung und die Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen;

Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, die dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstehen. Dies gilt auch, wenn sich durch eine Betriebs- oder Nutzungsänderung die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändern.

## **Gesuche**

Art. 17 Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Kosten von Ergänzungen und Expertisen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

## **Abwassertechnische Voraussetzungen**

Art. 18 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

## **Verfahrensvorschriften**

Art. 19 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes und des Baugesetzes<sup>7</sup>.

## **Kontrolle und Abnahme**

Art. 20 Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle und Abnahme zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- d) Fertigstellung und Inbetriebnahmen von Pumpstationen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Im weiteren ist die Kontrollstelle befugt, Dichtigkeitsprüfungen auf Kosten des Bewilligungsnehmers durchführen zu lassen.

Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

---

<sup>7</sup> sGS 731.1.

## **Leitungskataster**

Art. 21 Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung spätestens bei der Schlussabnahme einen bereinigten, vermassten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben.

## **Haftung**

Art. 22 Der Grundeigentümer haftet für Schäden an den öffentlichen Anlagen und für Betriebsaufwendungen, die durch mangelhafte private Abwasser- resp. Entwässerungsanlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen entstehen.

## **IV. FINANZIERUNG**

### **1. Allgemeines**

#### **Mittel**

Art. 23 Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beiseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund, Kanton und Dritten.

#### **Kostentragung**

Art. 24 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung gedeckt<sup>8</sup>. Die Einnahmen sind zweckgebunden.  
Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer und Mitbenützer.

---

<sup>8</sup> Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

## 2. Gebühren

### Grundgebühren

#### a) Allgemein

Art. 25 Für jedes Grundstück, für welches die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation besteht<sup>9</sup>, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In der Grundgebühr sind auch die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

#### b) Bemessung

Art. 26 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zone, in welchem sich ein Grundstück gemäss rechtskräftigem Zonenplan<sup>10</sup> befindet und setzt sich wie folgt zusammen:

a) für ein Grundstück in der Zone W1	Fr. 50.—
b) für ein Grundstück in den Zonen W2/DK2/DK3/Oe	Fr. 60.—
c) für ein Grundstück in der Zone GI	Fr. 80.—
d) für ein Grundstück in den Zonen UeG/L	Fr. 30.—

Für in die öffentliche Kanalisation entwässernden Strassen innerhalb der Bauzone wird die Grundgebühr nach Laufmetern bemessen. Der Gemeinderat legt die Kosten pro Laufmeter je Strassenkategorie fest.

#### c) Herabsetzung

Art. 27 Die Grundgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer eines Grundstücks:

- a) in eine private Versickerung eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte private Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als Versickerungen gelten flächenförmige Versickerungen über die belebte Bodenschicht, humusierte Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Kieskörper („Kiesfladen“) sowie Versickerungsschächte mit und ohne Versickerungsgalerie, die ein Stauvolumen eines Starkregens (z=10) sowie die

<sup>9</sup> Anschlusspflicht: gem. Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG):

- a) Bauzonen;
- b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

<sup>10</sup> Zonen gemäss Baureglement der Gemeinde Untereggen vom 11.08.1999

massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Reduktionssatz beträgt 50 %.

Aenderungen von Versickerungen unterliegen der Meldepflicht.

## **Schmutzwassergebühr**

### **a) Allgemein**

Art. 28 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Schmutzwassergebühr zu entrichten, die sich nach der Menge des verbrauchten Frischwassers bemisst.

Die Gebühr ist auch geschuldet für Frisch- und/oder Brauchwasser aus privaten Versorgungen wie z. B. für Quellwasser sowie für Regenwasser, das in Hausinstallationen genutzt und der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird.

Der Gemeinderat kann die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.

### **b) Herabsetzung**

Art. 29 Gebührenpflichtige, die erhebliche Mengen von gemessenem, nicht verschmutztem Frisch-, Regen-, Brauch- oder privatem Quellwasser nach Gebrauch versickern lassen, haben Anrecht auf eine Reduktion der Schmutzwassergebühr. Der Gemeinderat legt die Reduktion für Landwirtschaftsbetriebe und für Einzelfälle auf Gesuch und aufgrund eines stichhaltigen Nachweises fest. Der Gemeinderat kann die Installation geeigneter Messgeräte zu Lasten des Abwasserlieferanten verlangen oder die Mengen aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festsetzen.

### **c) Betriebe**

Art. 30 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichen Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt (Schmutzbeiwert).

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

## Gebührensätze

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

## Abrechnungsperiode

Art. 32 Der Gemeinderat legt die Abrechnungs- und Bemessungsperioden sowie allfällige Teilzahlungen fest.

## 3. Beiträge

### Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen

Art. 33 Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 2,4 % des Neuwerts zu bezahlen. Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>11</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

### Nachzahlung

Art. 34 Erfahren Bauten und Anlagen infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>12</sup>;
- b) dem nach dem Umbau neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

---

<sup>11</sup> sGS 873.1

<sup>12</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungsrekurskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **a) Entstehung der Forderung**

Art. 35 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) den Anschlussbeitrag nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes;
- b) die Grundgebühr mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- c) die Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

### **b) Rechnungsstellung**

Art. 36 Beiträge nach Art. 34 und 35 dieses Reglementes werden auf der Basis des Neuwertes bzw. der Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung in Rechnung gestellt.

Die Grundgebühr und die Schmutzwassergebühr werden jährlich einmal in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann die Wasserversorgung verpflichten, die Grund- sowie die Schmutzwassergebühr mit der Wasserrechnung einzuziehen.

Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

### **c) Fälligkeit**

Art. 37 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **d) Sonderfälle**

Art. 38 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Beiträge für Bauten und Anlagen den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

**e) Gesetzliches Pfandrecht**

Art. 39 Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

**f) Mehrwertsteuer**

Art. 40 In den vorstehenden Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

**g) Verzugszins**

Art. 41 Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungstellung.

**h) Verjährung**

Art. 42 Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

**V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

**Gewässerschutzpolizei**

Art. 43 Der Gemeinderat übt die Funktion der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die für die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer nötigen Massnahmen, darüber hinaus Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

**Ausnahmebewilligungen**

Art. 44 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45 Das Kanalisationsreglement vom 26. November 1984 wird aufgehoben.

### Übergangsbestimmungen

Art. 46 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 26. November 1984 abzurechnen.

### Vollzugsbeginn

Art. 47 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

### Fakultatives Referendum

Art. 48 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigungsvermerke:

Vom Gemeinderat Untereggen erlassen am 5. Mai 2004

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Mai bis 18. Juni 2004

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

**29. Juli 2004**

Anhang

- Gebührentarif
- Technische „Richtlinie Liegenschaftenentwässerung“ des AVA